

digen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht auch für die Prüfung der Bauausführung und die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zugelassenen Prüfengeure für die Prüfung der Statik oder des Entwurfs einfacher Konstruktionen, Hilfskonstruktionen, Baustelleneinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, wenn sie über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.“

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1976

Der Minister für Bauwesen
Junker

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie
vom 31. August 1976**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 221 vom 21. Dezember 1956 — Chemische Laboratorien — (Sonderdruck Nr. 232 des Gesetzblattes) wird aufgehoben. Diese Arbeitsschutzanordnung wird ersetzt durch die TGL 30 582/01 bis /03 — Chemische Arbeiten in Laboratorien — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 805 S. 6).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1976

**Der Minister
für Chemische Industrie**
I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß

- die Anordnung vom 18. März 1976 über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) - (GBl. I Nr. 14 S. 206)
- die Anordnung vom 18. März 1976 über den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen — Vertragsverkehrsordnung Kraftomnibus (VVO-KOM) - (Sonderdruck Nr. 828 des Gesetzblattes) und
- die Anordnung vom 16. Juni 1976 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) — (GBl. I Nr. 26 S. 353)

wie folgt zu berichtigen sind:

1. In der PBO muß § 11 Abs. 4 richtig lauten:
„(4) Ein Fahrgast, der für mitgenommene Sachen oder Tiere, für die nach dem Tarif ein Entgelt zu entrichten ist, keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder mehr Sachen oder Tiere als zulässig mitnimmt, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts, mindestens von 5 M je Stüde, gegen Quittung zu zahlen.“
2. In der WO—KOM muß es im § 12 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1 richtig heißen:
„2. bei Ausfall eines KOM 50 M je KOM und Fahrt, wenn die im Vertrag gemäß § 5 Abs. 2 vereinbarte Frist mehr als 60 Minuten beträgt.“
3. In der LTOK muß § 29 Abs. 6 richtig lauten:
„(6) Verursacht ein Mitarbeiter eines Kraftverkehrsbetriebes einen Schaden gemäß den Absätzen 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat der Kraftverkehrsbetrieb diesen Schaden im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen.“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 885

Anordnung Nr. Pr. 160/2 vom 31. August 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe —

Anordnung Nr. Pr. 161/2 vom 31. August 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*